

ihre Segnungen zeitweilig zurückziehen, wenn sie erkennt, daß dieselben unter den obwaltenden Umständen, statt den Menschen Wohlthaten zu sein, vielmehr, gleich kräftiger Nahrung bei der Krankheit, zum Verderben, zu falscher Sicherheit auf der Bahn des Bösen und gänzlich der Geringschätzung der Auctorität der Kirche gereichen würden. Ferner wird bei hohhafter und halsstarriger Widerseßlichkeit gegen die Kirche, bei frevelhafter und andauernder Verletzung der Heiligkeit des Sittengesetzes, namentlich wenn diese Handlungen von hochgestellten und einflußreichen Personen ausgehen, ein großes Aergerniß gegeben, welches in seinen sittlichen Folgen nur dadurch vollständig gesühnt werden kann, daß auch die Strafe dafür von einem weitem Kreise getragen wird. Endlich aber bildet die christliche Gesellschaft — und eben im Mittelalter wurde die Gesellschaft als eine durchaus christliche aufgefaßt — einen Organismus, in welchem, wegen der innigen Wechselwirkung aller Glieder zu einander, eine Art Solidarität stattfindet, so daß, wenn ein Glied in gröblicher Weise in Widerspruch oder Opposition gegen die Grundgesetze der Gesellschaft tritt, die zunächst stehenden Glieder mehr oder minder an der Schuld participiren, indem sie es an den nöthigen Ermahnungen, Zurechtweisungen und Bitten fehlen lassen oder durch gleichgültiges Verhalten zum Beharren in der sträflichen Opposition bestärken. Hierin liegt ja auch ein Grund, warum Gott bei allgemeinen Heimsuchungen mit den Schuldigen auch Unschuldige züchtigt.

Das particular-locale Interdict ist in dem canonischen Rechte für drei Fälle ausgesprochen. 1. Wenn Geistliche oder Religiösen sich von bestimmten Personen das Versprechen oder einen Eid haben ablegen lassen, sich auf ihrem Kirchhofe beerdigen zu lassen, so ist der Kirchhof interdicirt. 2. Ebenso ist der Kirchhof interdicirt, auf dem man einen Häretiker beerdigt hat. 3. Es sind die Kirchen interdicirt, in welche man Personen zugelassen hat, welche ausdrücklich interdicirt waren. Vom Eintritt in die Kirchen sind interdicirt: 1. die, welche eine Kirche oder einen Geistlichen thätlich verfolgt haben und nicht Buße dafür thun wollen; 2. die, welche das von ihren Eltern einer Kirche geschenkte oder testamentarisch legitime Gut vorenthalten; 3. die, welche pflichtmäßig die Immunität der Kirche zu schützen haben und dieß zu thun verabsäumen, wo sie dieselbe schützen könnten; 4. die, welche mit bewaffneter Hand das kirchliche Asylrecht verletzen; 5. die, welche der Pflicht der öfterlichen Communion nicht Genüge leisten; 6. die Aerzte, welche ihre Kranken nicht veranlassen, den Seelsorger rufen zu lassen; 7. die Geistlichen, welche zur Ermordung ihres Bischofs mitgewirkt haben. Seit der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869 (s. d. Art.) beschränkt sich die Zahl dieser ipso facto eintretenden Interdicte auf die entweder dort ausdrücklich aufgenommenen, oder von dem Tridentinum ausgesprochenen, oder endlich nach der erwähnten

Bulle angebrohten Interdicte. Das Nähere bei den Commentatoren der genannten Bulle Apostolicae Sedis. Von dem generellen Interdicte führt die Geschichte folgende Beispiele auf. Das Concilium Lambeth. (1260) setzte fest, daß, wenn der König (von England) oder die Magnaten die Freiheiten der Kirche anseindeten, dann über ihre Länder das Interdict ausgesprochen werden solle (Thomass., Vet. et nov. eccles. discipl. Part. I, lib. 1, c. 49, n. 2). Dem König Ludwig dem Dritten ward das Interdict angebroht, wenn er der Kirche nicht restituire, was er unrechtmäßig in Besitz genommen hatte. Von Papst Alexander III. wurde (1180) Schottland mit dem Interdict belegt, weil der König einen ganz gesetzlich gewählten und geweihten und von ihm selbst genehm gehaltenen Bischof nachher nicht annehmen wollte, sondern einen andern einsetzte und jenen ersten aus dem Lande vertrieb (Thomass. Part. II, lib. 2, c. 34, n. 9). Gregor VII. belegte die Provinz Gnesen mit dem Interdict, weil der König Boleslaw II. den Bischof Stanislaus von Kratau mit eigener Hand am Altare ermordet hatte. Innocenz III. verhängte es über Frankreich (1200), weil der König Philipp August seine rechtmäßige Gemahlin Ingeburg verstoßen hatte und mit einer andern Person im Concubinate lebte (Hurter, Innocenz III. Bd. I, 372 ff.). Derselbe Papst sprach das Interdict über England aus wegen der enormen Lastenhaftigkeit des Königs Johann (ohne Land) 1209 (s. Hurter II, 192). Im Allgemeinen aber wird, gemäß dem canonischen Rechte, das Interdict ausgesprochen gegen Könige und Fürsten sammt ihren Ländern, welche päpstliche Legaten in Vollziehung ihrer Aufträge verhindern; gegen eine Stadt, welche Cardinale feindlich verfolgt, oder die den eigenen Bischof gefangen nimmt oder verbannt; gegen Universitäten, welche unerlaubte Eide fordern; gegen Genossenschaften, welche vom Papste an ein allgemeines Concil appelliren; gegen Metropolen, welche ihre Suffragane nicht zur Residenz anhalten; gegen Bischöfe und Prälaten, welche Kirchengüter usurpiren oder veräußern u. dgl. — Die Verletzung des Interdictes durch Vornahme geistlicher Functionen hat für Geistliche und Religiösen Irregularität, Verlust des activen und passiven Wahlrechtes und der Postulationsfähigkeit, suspensio ab officio, und bei wissenschaftlicher Beerdigung Interdicirter die Excommunication zur Folge. In je größerer Ausdehnung nun aber das Interdict verhängt wurde, desto mehr Unschuldige mußten davon getroffen werden. Es mußte daher im canonischen Rechte dafür gesorgt werden, daß, soviel möglich, denjenigen, welche an der Verhängung des Interdictes nicht schuldig waren, nicht der Empfang aller Gnadenmittel abgeschnitten wäre. Daher konnten und können, wenn Gefahr vorhanden ist, die Taufe und Firmung (c. 19, VI 5, 11), sowie das Bußsacrament allen, die am Interdicte unschuldig sind, gespendet werden, Anderen nur, wenn sie Genugthuung leisten (c. 24,